

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 30. November 2006

Gestützt auf die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968 und gestützt auf § 37 des Reglements über das Strassenwesen der Gemeinde Läfelfingen vom 16. Dezember 1980 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2006 folgendes Reglement:

- § 1 Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge der Kategorie A - G sowie Anhänger jeglicher Art über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen. Fahrzeuge ohne Nummernschild dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.
- § 2 Besucher, die sich nachweislich höchstens 2 Nächte pro Woche in Läfelfingen aufhalten sowie Monteure, Feriengäste etc, die weniger als 30 Tage pro Kalenderjahr in Läfelfingen wohnen, fallen nicht unter die Bewilligungspflicht. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.
- § 3 Die Bewilligung ist allen Fahrzeughaltern zu erteilen, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung im Sinne von § 1 angewiesen sind.
- § 4 Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde. Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen sind in jedem Fall zu befolgen.
- § 5 Wer nach Inkraftsetzung dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innerhalb von 30 Tagen zu melden.
- § 6 ¹ Die Gebühr für nächtliches Dauerparkieren beträgt max. Fr. 120.-- pro Monat und wird von der Gemeindeversammlung jährlich neu festgelegt. Bei der Bezahlung der Gebühr für ein ganzes Kalenderjahr werden zwei Monatsgebühren erlassen. Bei Wegzug vor dem 31. Oktober wird die Jahresgebühr – berechnet auf 10 Monate – pro rata zurückerstattet, wobei der Monat des Wegzuges vollumfänglich geschuldet ist.
- ² Die monatliche Gebühr ist im Voraus, spätestens per 1. des Monats, für welchen eine Bewilligung beantragt wird, zu entrichten. Die Jahresgebühr wird im Voraus per 31. Januar des laufenden Jahres fällig.
- ³ Die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren gilt ab Zahlungseingang bei der Gemeinde oder ab Einzahlung bei der Schweizerischen Post.
- § 7 Die erhobenen Gebühren sind für den allgemeinen Strassenunterhalt zu verwenden.
- § 8 Die Vignette ist gut sichtbar an der Heckscheibe hinten links anzubringen.
- § 9 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf § 46a des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis Fr. 500.-- belegt. Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.

§ 10 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

§ 11 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30. November 2006

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

M. Balscheit

Th. Faulstich

Anpassung von § 6 durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2010